

Stand: 09.05.2026 11:56:55

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11943

"Gesetzentwurf zur Aufhebung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes – Streit ums Klimadatum
endgültig beenden"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11943 vom 07.05.2026



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Christin Gmelch, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

zur Aufhebung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes – Streit ums Klimadatum endgültig beenden

A) Problem

Durch die Einführung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) am 1. Januar 2021 ist den Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern, den Staatsministerien, der Staatskanzlei, staatlichen Erziehungs- und Bildungsträgern, den kommunalen Gebietskörperschaften, den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und weiteren staatlichen Institutionen zusätzlicher bürokratischer Aufwand entstanden, der durch keinen erkennbaren Nutzen gerechtfertigt ist. Zudem wird die Planungssicherheit durch die widersprüchliche Kommunikation von Vertretern der Staatsregierung in Bezug auf das Zieldatum der zu erreichenden Klimaneutralität zusätzlich erschwert.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Bürokratie, den Verwaltungsaufwand, die wirtschaftlichen Folgen für die Bürger und die Planungsunsicherheiten für die bayerische Wirtschaft, welche aus der Einführung des BayKlimaG resultieren, effektiv und unverzüglich abzubauen.

C) Alternativen

Keine im Sinne des Gesetzentwurfs

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Aufhebung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 25 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das BayKlimaG ist nach der eigenen Darstellung der Staatsregierung als Rahmengesetz ausgestaltet. Der Freistaat Bayern bleibt damit auch ohne eigene landesrechtliche Vorgaben in die unions- und bundesrechtliche Ziel- und Steuerungslogik eingebunden. Zudem erklärte das zuständige Staatsministerium ausdrücklich, dass die zentralen Rahmenbedingungen für den Klimaschutz in Bayern nach wie vor auf den Ebenen von Bund und Europäischer Union bestimmt werden. Bereits daraus folgt, dass das bayerische Klimagesetz nur einen begrenzten eigenständigen Steuerungsgehalt entfaltet und daher als überflüssig betrachtet werden kann.

Die unions- und bundesrechtlichen Zielvorgaben sind inzwischen hinreichend dicht ausgestaltet. Das Europäische Klimagesetz schreibt das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 fest. Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wiederum dient nach seinem gesetzlichen Zweck ausdrücklich auch der Einhaltung der europäischen Zielvorgaben und legt die Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 fest. Die Notwendigkeit eines eigenen bayerischen Klimaziels und eines daran orientierten Klimagesetzes ist daher überflüssig und schafft unnötige Bürokratie.

Für die Streichung spricht zudem das Gebot klarer und widerspruchsfreier politischer Kommunikation. Das geltende BayKlimaG legt unmissverständlich das Ziel fest, dass Bayern spätestens bis 2040 klimaneutral sein soll. Demgegenüber wurde in Verlautbarungen der Staatsregierung und ihr zugeordneter Stellen wiederholt die eigenen Zielsetzung in Zweifel gezogen. So hatte zuletzt etwa der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz öffentlich verkündet, es sei beschlossene Sache, die endgültige Klimaneutralität erst 2045 erreichen zu wollen. Gleichwohl wurde das BayKlimaG aufgrund befürchteter öffentlicher Dissonanzen nie entsprechend angepasst.

Diese uneinheitliche Kommunikation legt nahe, dass starre landesrechtliche Jahresziele keine zusätzliche Rechtsklarheit schaffen, sondern vielmehr Missverständnisse zwischen Gesetzeswortlaut und politischer Außendarstellung begünstigen. Diese können mit einer Aufhebung des BayKlimaG ein für alle Mal aus dem Weg geräumt werden, sodass wieder Planungssicherheit für die bayerische Wirtschaft herrscht.

Die Antwort der Staatsregierung auf die Interpellation „Evaluation der Kosten und des Nutzens von kommunalen, regionalen und nationalen Klimaschutzmaßnahmen“ vom 26. Juni 2023 (Drs. 18/29858) zeigt deutlich, dass die Kosten und der bürokratische Aufwand für unwirtschaftliche und wirkungslose sog. Klimaschutzmaßnahmen völlig aus dem Ruder laufen. Diese haben sich in den letzten sieben Jahren auf über

300 Mio. € mehr als verdoppelt, weil insbesondere der Bürokratie- und Verwaltungsaufwand deutlich gestiegen ist.

In der besagten Drucksache wird dargestellt, dass eine große Unwissenheit über den tatsächlichen Nutzen der kostspieligen Klimaschutzmaßnahmen besteht. Weder der Effekt noch das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen bzw. deren Folgen für das Klima sind nach Aussage der Staatsregierung quantifizierbar. Dies führt unweigerlich dazu, dass insbesondere das BayKlimaG in seinen Zielen nicht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und daher aufgehoben werden muss. Neben der Entlastung von bürokratischem Aufwand wird eine Aufhebung des Gesetzes weitere positive Nebeneffekte nach sich ziehen. So ist damit zu rechnen, dass durch die Signalwirkung sowohl in den Gebietskörperschaften und Kommunen als auch in der bayerischen Wirtschaft eine verbesserte Planungssicherheit zusätzliche Investitionen anstößt.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufhebung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes)

Durch die Aufhebung des BayKlimaG werden nur die noch geltenden Vorschriften dieses Gesetzes aufgehoben. Frühere, bereits vollzogene Änderungen anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.